

§ 1 ZWECKBESTIMMUNG – GELTUNGSBEREICH

(1) Die Stadionordnung gilt der geregelten Benutzung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadion Nürnberg.

(2) Diese Stadionordnung findet für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadion Nürnberg sowie für alle anderen Sportanlagen, auf denen der 1. FC Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. Fußballspiele veranstaltet, Anwendung.

(3) Die Grundlage der Stadionordnung des 1. FC Nürnberg e. V. stellt die Stadionverordnung der Stadt Nürnberg vom 20.12.1999 dar.

§ 2 ZUGANG ZUR VERANSTALTUNG

(1) Der Zugang zur Veranstaltung wird nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen, vom 1. FC Nürnberg oder anderen hierzu Befugten, ausgestellten Berechtigungsausweisen gewährt.

(2) Besuchern mit ermäßigten Eintrittskarten wird der Zugang zur Veranstaltung nur gewährt, wenn sie beim Einlass den Grund der Ermäßigung (beispielsweise Mitgliedschaft beim 1. FC Nürnberg) nachweisen können.

(3) Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres haben nur in Begleitung eines Erwachsenen oder mit schriftlicher Vollmacht eines Erziehungsberechtigten Zutritt. Kinder bis zur Vollendung ihres 6. Lebensjahres haben, auch in Begleitung eines Erwachsenen, keinen Zutritt zu den Stehplatzblöcken des Stadions.

(4) Rollstuhlfahrer und schwerbehinderte Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Jeder Besucher ist verpflichtet der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigungen jederzeit bis zum Verlassen des Stadionbereiches vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

(6) Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter § 6 genannten Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.

(7) Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum einmaligen Besuch der auf der Karte genannten Veranstaltung und verliert mit Verlassen der Veranstaltung ihre Gültigkeit.

§ 3 EINGANGSKONTROLLEN

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, sich bei Eintritt zur Veranstaltung durch den Ordnungsdienst auf das Mitführen von verbotenen Gegenständen durch Abtasten der Bekleidung bzw. durch Benutzen eines Metalldetektors (oder anderer technischer Hilfsmittel) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände und Behältnisse.

(2) Die vorgenannten Untersuchungen sind auch im Stadionbereich zu gestatten, wenn dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

(3) Personen, die ihre Zugangsberechtigung nicht nachweisen können oder wollen oder Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden.

(4) Erkennbar alkoholisierte, erkennbar unter sonstigen Drogen stehende, verummte und/oder mit auf rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Einstellung hinweisende Kleidung versehene Personen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Als erkennbarer alkoholisierter Einfluss gilt jedenfalls ein Alkoholisierungsgrad von 0,8 Promille und mehr.

(5) Ebenso sind Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen, denen gegenüber durch den 1. FC Nürnberg, der DFL, dem DFB, einem Verein des DFB, der UEFA, der

FIFA, Entscheidungen der Justiz oder der Stadionverwaltung ein noch wirksames Hausverbot ausgesprochen oder gegen die ein sonstiges Betretungsverbot für die entsprechende Spielstätte verhängt worden ist.

§ 4 VERHALTEN IM STADION

(1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten, der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

(3) Sofern aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist, ist jeder Besucher verpflichtet, auf Anordnung der Polizei, des 1. FC Nürnberg oder des Ordnungsdienstes einen anderen als auf der Eintrittskarte vermerkten Platz, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

(4) Im Stadionbereich ist es verboten,

(a) bei Platzkarten einen anderen als den ausgewiesenen Platz einzunehmen;

(b) sich in den Zu- und Aufgängen (Fluchtwegen) zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten;

(c) während der laufenden Veranstaltung im Sitzplatzbereich zu stehen;

(d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Ab-sperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen;

(e) den Innenraum und die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche / Räumlichkeiten zu betreten;

(f) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,

(g) Gegenstände und Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindern (Vermummungsverbot),

(h) Gegenstände in (insbesondere über Zäune der äußeren Umfriedung) und im gesamten Stadionbereich (insbesondere in den Innenraum oder in den Zuschauerbereich) zu werfen;

(i) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln, Leucht-kugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

(j) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

(k) das Stadiongelände in sonstiger Weise zu beschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände wie Konfetti, Papierschnipsel in größeren Mengen sowie Papierrollen mitzubringen;

(l) Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder öffentlichen Darstellung ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen und/oder zu verwerfen;

(m) das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht erlaubten Plätzen abzustellen;

(n) ohne Erlaubnis des 1. FC Nürnberg Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

(o) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

(p) sich mit Fanutensilien anderer Mannschaften als die des 1. FC Nürnberg im Bereich der Nordkurve (Block 1-12) aufzuhalten;

(q) (rechtswidrig erlangte) Fanartikel/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft zu präsentieren;

(5) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen unterstützt.

(6) Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern sind strengstens untersagt.

(7) Zur Sicherheit der Besucher und zur Gefahrenabwehr werden das Stadion und das Umfeld des Stadions videoüberwacht.

§ 5 VERBOTENE GEGENSTÄNDE

(1) Aus Sicherheitszwecken ist den Besuchern des Stadions das Mitführen und Benutzen folgender Gegenstände untersagt:

(a) Alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadions erworben wurden;

(b) Fahnen- und Transparentstangen über 1,5 m Länge und einem Durchmesser größer als 2 cm (ausgenommen Stimmungsblöcke);

(c) Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/ oder Symbolen wie: Thor Steinar, Consdaple, HoGeSa, GnuHonnters, Masterrace etc.)

(d) Waffen aller Art sowie Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

(e) Pyrotechnische Artikel aller Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchbomben oder Raketen;

(f) Gassprühdosens sowie ätzende, färbende und leicht entzündbare Substanzen sowie Gasdruckanfassern;

(g) Gegenstände und Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Verummungszwecken mitgeführt werden;

(h) Kinderwagen und Rollatoren im Allgemeinen sowie Gehhilfen in Stehplatzblöcken; das Mitführen von Rollstühlen ist nur im Sektor Haupttribüne möglich;

(i) Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splinternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse;

(j) sperrige Gegenstände (z.B. (Klapp-) Stühle)

(k) Tiere;

(l) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen (z.B. Laserpointer, Stockregenschirme etc.).

(2) Das Mitführen von eigenen und mitgebrachten Getränken ist nur in TetraPak-Verpackungen bis zu einer Größe von 0,5 l pro Person erlaubt.

(3) Bei Nichtbeachtung dieses Verbots kann der Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung und in Besitz zu nehmen. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6 ZUWIDERHANDLUNGEN

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen kann

(a) dem Besucher der Zutritt zum Stadionbereich verweigert werden;

(b) der Besucher aus dem Stadionbereich verwiesen werden;

(c) ein Hausverbot erteilt werden;

Stand 03.07.2018

(d) nach Maßgabe der Regelungen des Die Liga – Fußballverband e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie des DFB ein bundesweites Stadionverbot für einen befristeten Zeitraum auferlegt werden.

Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

(2) Sollte der 1. FC Nürnberg e. V. aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

(3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben ebenfalls unberührt.

§ 7 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

Nürnberg, 03.07.2018

1. FC Nürnberg e. V.